

Nr.		Wertpapier		Maßnahme		WM-Service Corporate Actions										
A 1		Optionsanleihe "cum"		KD005 KD087		KV085		UD008A		UD085		Keine Kurslieferung		Anmerkungen		
		Trennung von Anleihe und Optionsschein				AX		370 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) mit Aufteilungsverhältnis		Keine Kurslieferung		Aufteilungsverhältnis geht aus GD674 hervor.				
A 3	Aktie	Reorganisation steuereutral + Ausbuchung Aktie				AS		Einzelfallfunktion: diverse Schlüssel o.g. WM-Matrix möglich						Darstellung der kompletten Maßnahme o.g. in mehreren Bilds. um die Übersichtlichkeit zu wahren.		
A 4	Aktie	Reorganisation steuereutral ohne Ausbuchung Aktie				AS		Einzelfallfunktion: diverse Schlüssel o.g. WM-Matrix möglich				Darstellung der kompletten Maßnahme o.g. in mehreren Bilds. um die Übersichtlichkeit zu wahren.				
A 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErStG mit und ohne Einbuchtung von Teilechten (Inland/ EWR/ Drittland)		01	010 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht (Rz. 90 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer)		Keine Kurslieferung		FB		430 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht		Keine Kurslieferung			
				02	013 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErStG entspricht (Rz. 90 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer)				431 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErStG entspricht				Bei ausländischen Maßnahmen werden die beiden Schlüssel 013 und 431 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto handelt			
				27									Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden			
				37												
A 6	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErStG mit und ohne Einbuchtung von Teilechten (Inland/ EWR/ Drittland) und Euro-Umstellung				BH		070 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht		Keine Kurslieferung		Bei ausländischen Maßnahmen wird der Schlüssel 073 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto handelt				
						BL		073 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErStG entspricht								
A 9	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. 13 UmwStG				AF		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung		Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).				
A 10	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen)				BZ		373 Steueneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung		Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).				
						FN										
A 11	Aktie	Fusion				AF		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung		Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).				
						BZ		373 Steueneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie								
						FN										
A 12	Aktie	Aufspaltung		84	273 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie		9		460 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie							
						274 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie		AS		461 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie						
A 14	Aktie	Abfindung von Minderheits-aktionären in Form von neuen inländischen / ausländischen Anteilen						CD		373 Steueneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung				
		Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchtung der neuen Anteile (obligatorisch/freiwillig)				CY		FN								
A 15	Aktie	Scheme of Arrangement im Sinne des § 13 UmwStG				BZ		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung						
A 16	Wertpapier	Aufteilung / Split				AV		049 Aufteilung; Aktiensplit (Rz. 88ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer)		Keine Kurslieferung		Wegen eines neuen Marktstandards ist ein Split mit einem ISIN-Wechsel verbunden				
A 17	Wertpapier	Split		28	270 Split; Aktiensplit (Rz. 68ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer)		Keine Kurslieferung		ET							
A 18	Wertpapier	Reverse Split				AZ		048 Reverse Split (Rz. 88ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer)		Keine Kurslieferung						
A 19	Aktie	Tausch ADRs, GDRs oder IDRs in Ursprungsaktien				AA		222 Steueneutraler Tausch		Keine Kurslieferung		UD006A = 09 "Sonstiges" wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.				
A 20	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - zusätzliche Barzahlung durch den Aktionär				AI		375 Steueneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barzuzahlung durch den Aktionär		Keine Kurslieferung		Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).				
A 21	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion)				AF		060 Steuenechte Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG)		Keine Kurslieferung		Dieser Schlüssel umfasst auch steuenechte Anteilklassentauschvorgänge				
A 22	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion)				AF		063 Steuenechte Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG)		Keine Kurslieferung		Dieser Schlüssel umfasst auch steuenechte Anteilklassentauschvorgänge				
A 23	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. §21 UmwStG				AI		373 Steueneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie		Keine Kurslieferung		Nur in der Theorie, daher von				

Nr.		Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KV085	UD008A	UD0087	UV085	Anmerkungen
D 6	Aktie		Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	K0005 k0097 84 354 Gewöhnlicher Spin-off, steuerrelevant; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kursliefierung-zum Ex-Tag				Kriterien gem. BMF-Schreiben Rz. 115 NICHT erfüllt § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Anteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortbeschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Anteile erfolgt eine Kursliefierung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022 WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
D 7	Aktie		Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	B0 06 07 87 355 Ausgabe von Bonusaktien; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere eigenkapitalähnliche Genussechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Anteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortbeschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Anteile erfolgt eine Kursliefierung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022 WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
D 10	Aktie		Stock-Dividende	04 356 Zahlung von Stockdividenden; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Anteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortbeschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Anteile erfolgt eine Kursliefierung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022 WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
D 11	Aktie		Nachbesserungen (in Stücken)	67 357 Nachbesserungen; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kursliefierung		463 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken); entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Anteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortbeschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Anteile erfolgt eine Kursliefierung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe FI28-2022 vom 29.09.2022 WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
D 12	Aktie		Wahldividende Einbuchung der Dividendenansprüche	05 350 Wahldividende steuerrelevant 32 351 Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto 89 352 Wahldividende steuerrelevant / aus dem steuerlichen Einlagenkonto					Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche einer deutschen Gesellschaft zur Annahme der Bardividende bzw. zum freiwilligen Umtausch in die Security Line zum Bezug von neuen Anteilen.
D 13	Fonds		Abspaltung (Illiquid Assets, sog. Side-Pockets; Zubuchung der illiquiden Assets)	93 360 Fonds-Abspaltung (Side-Pockets)	Nullmeldung				FI09-2023 vom 09.05.2023
E 1	Aktie		Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre aus Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	BP BJ BK BW EJ 04 06 EM	210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer			Keine Kursliefierung	Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: 211 in UD007, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt. Für Gesellschaften aus dem Inland: 211 in UD07, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch den Emittenten vorliegt. Sofern es sich um einen „Investmentfonds im Zweifel“ handelt, erfolgt der Ausweis im Arbeitsgebiet E gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 InvStG. Ein Umtauschdatensatz wird hierbei nur bei zusätzlichen Nennwertherabsetzungen ausgeliefert.
E 2	Aktie		Reorganisation steuerrelevant ohne Ausbuchung Altaktie	AS BD	Finalfallerfüllung, diverse Schlüsselelemente WM-Matrix möglich 990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)				Siehe auch G1 und I3.
E 3	Wertpapier		Nachbesserungen (in bar)						Fachinformation FI09a-2012 Der KSt-pflichtige Betrag konnte bisher über UD015 [Währungsschlüsse], UD014B [Betrag Zu/Auszahl.], UD013 [Zu/Auszahlungsart] und ggf. UD036 [Prozent/ Promille] ermittelt werden.
E 4	Wertpapier		Consent Payment	EO FF	970 Consent Payment				Fachinformation F20-2017
E 7	ADR, GDR, etc.		Verwertungserlös auf ADR	EU	440 Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr. 1 EStG				
F 1	Aktie		Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84 253 Gewöhnlicher Spin-off, steuerrelevant	Kursliefierung				Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2022 Rz. 111 und Rz. 115 NICHT erfüllt WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 2	Aktie		Wiederanlage von Dividenden ohne Abzug von QSt durch Emittenten	05 313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent 32 313 89					Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.
F 3	Aktie		Wiederanlage von Dividenden mit Abzug von QSt durch Emittenten	05 311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 32 312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende					Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.
F 4	Aktie		Stock-Dividende	04 310 Zahlung von Stockdividenden 05 32	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 5	Aktie		Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmittel, die nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des §7 KapEhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland); Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn Barwert vom Emittenten geliefert wird oder die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank möglich ist	01 022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapEhStG 02 des § 207 ff. AktG bzw. § 7 KapEhStG 06 07 09 07 27 37 68 71	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	BH BI	432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapEhStG Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1		Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1
F 6	Aktie		Nachbesserungen (in Stücken)	67 970 Nachbesserungen	Kursliefierung		445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 7	Aktie		Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 260 Ausgabe von Bonusaktien (entspricht nicht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer) 06 262 Ausgabe von Redemption Rights (entspricht nicht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Niedrigster Börsenkurs der neuen Aktien (Bonus Aktien) zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1				Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 9	Aktie		Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus der Eigenkapitalrücklage	89 311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 91 313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				Siehe auch H1.
F 10	Aktie		Umtauschgebot aus Dividendenanspruch (Zahlung nicht aus steuerlichem Einlagenkonto)	89 311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 89 260 Ausgabe von Bonusaktien	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				Siehe auch H2.
F 11	Aktie		Stock-Dividende mit zusätzlichem Baranteil zur Zahlung der auf die Stock-Dividende entfallenden KSt-Berichtigung (Sachauschüttung)	89 309 Stockdividende mit Baranteil; Einheitlich der gesamten Kapitalerträge vom Baranteil ausreichend					Anschaffungskosten in Höhe der auf die Sachdividende entfallenden Kapitalertrags. Die steuerpflichtige Bardividende wird zweckgebunden zur Beleidigung der auf die Sachdividende entfallende KSt ausgeschüttet.
F 12	Wertpapier		Bezug von Sicherträllen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	70 315 Sachertällage bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Betrag Bruttoertrag oder Kurse i.V.z. Bezugsvorhältnis				
F 13	Aktie		Ausgabe von Gratis-Optionscheinen	33 264 Gratisausgabe von Optionscheinen 34	Kursliefierung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 14	Aktie		Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	99 263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	Kursliefierung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 15	Wertpapier		Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26 265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	Kursliefierung				WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbart ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe FI2-2023 vom 11.10.2023
F 16	Fonds		Sachauschüttung eines Investmentfonds	84 361 Steuerpflichtige Sachauschüttung eines Investmentfonds	Kursliefierung				F23-2023 vom 14.09.2023
G 1	Wertpapier		Verzinsung einer Nachzahlung bei Squeeze-out		8D	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)			Siehe auch E3 und I3. Veranlagungsfall: Cluster G1 wird nur angewendet, für Zinszahlungen, die getrennt von der Nachzahlung veröffentlicht werden.
G 2	Wertpapier (Personengesellschaft)		Ausschüttung einer Personengesellschaft		BW	390 Ausschüttung Personengesellschaft; Kein KSt-Abzug; Veranlagung			Fachinformation FI09a-2017 Auslandsachseverhalte, z.B. return of capital einer LP (Limited Partnership), sofern es sich nicht um Gattungen gem. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 Tz. 2-3 handelt

Nr.		Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KV085	UD008A	UD0087	UV085	Anmerkungen	
G 3	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft			AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ xx	055 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG			
G 4	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft mit zusätzlicher Barkomponente			AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ xx	056 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG mit Barkomponente			
G 7	Wertpapier (Personengesellschaft)	Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken	01 03 04 05 06 10 20 25 27 28 30 31 32 33 34 39 84 89	325 Einbuchung / Zuteilung von Stücken einer Personengesellschaft					
G 8	Anteil an einer Personengesellschaft	Veräußerungsvorhang Personengesellschaft		AM, BY, CD, CY, 06	400 Veräußerungsvorhang Personengesellschaft				
G 9	Wertpapier / Schlußverschreibungen mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe	Geltendmachung des Lieferanspruchs der hinterlegten virtuellen Währungen oder sonstiger Token	995 Besteuerung nach § 23 EStG	Keine Kurslieferung AW BO	995 Besteuerung nach § 23 EStG		Keine Kurslieferung	F1 02-2023 vom 19.01.2023	
H 1	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus dem steuerlichen Einlagekonto	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Siehe auch F9.	
H 2	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto)	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis				Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in GV512. Siehe auch F10.	
I 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischen Recht - Veräußerung Bezugsprechte						Fortsetzung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Finanzenkonto in GV512. Im Regelfall keine Lieferung durch WM.	
I 2	Wertpapier	Dutch Auction			FH	350 Rückkaufangebot von Anteilen		F1 21 2019	
I 3	Wertpapier	Nachzahlung bei Squeeze-out			BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und G1. Nachzahlung auf ein Veräußerungsgeschäft, steuerliche Behandlung hängt vom Ursprungsgeschäft und dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Steuerregime ab. Falls erforderlich, wird Hinweis auf Verlusttopf gegeben. Falls Zinsen auf die Nachzahlung im Barzahlungsbetrag enthalten sind, werden die Nachzahlung und die Zinsen in Verknüpfungsfeldern getrennt aufgewiesen. Fachinformation F30a-2017	
I 4	Aktie	Fusion gegen Barabfindung			AF AM BZ EN	243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung		
I 5	Wertpapier	Oddlot Offer / Rückkaufangebot / Übernahmangebot gegen Barabfindung Rücktrittsrecht wegen Fusion		01 02 BY PE FI FM	350 Rückkaufangebot von Anteilen			F1 21 2019	
I 7	Aktie	Reorganisation (Rz. 24-26) steuerpflichtig + Ausübung Altaktie			AS	Einzelfällerüfung; diverse Schlüssele gem. WM-Matrix möglich 243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung		
I 10	Aktie, Units und/oder Wertpapiere	Barabfindung von Minderheitsaktionären bei Übernahmen (einschließlich "Squeeze-out")- Einstellung Zertifizierung, Teilkündigung			AF AM BV BZ CD CY EN	243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer			
I 11	Anleihe / Zertifikat	Gläubigerkündigung			AP	350 Rückkaufangebot von Anteilen			
I 13	Optionschein	Ausübung des Optionscheins gegen bar			AO BS DD	311 Optionscheine gegen bar			
I 14	Wertpapier	Angebot zum Kauf abw. Verkauf	21 86	300 Bezugangebot ohne Bezugsgesetz	BX	350 Rückkaufangebot von Anteilen			
I 15	Investmentvermögen	(Teil-)Liquidation			BE 06 EJ FN	377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages	Keine Kurslieferung	Fachinformation F05-2018 Fachinformation F50-2014	
I 19	ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR			EU	441 Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs. 4 EStG		Werden bei einer Teil-Liquidation Anteile ausgebucht, so wird dies ebenfalls mit dem Schlüssel UD087+ 377 veröffentlicht ohne Meldung im Arbeitsgebiet Erträge. Teil-liquidationen ohne Stückrechnungen werden nur im Arbeitsgebiet Erträge veröffentlicht. Barertrag stellt einen Veräußerungserlös dar Fachinformation F20-2017	
I 20	Aktie	Liquidation			AM AN BE 06	181 Liquidation, Liquidation einer Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Siehe auch Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 07.03.2023 sowie in der F107-2023 v. 03.05.2023.	
I 21	Investmentvermögen	Nachbesserungen			09	465 Nachbesserungszahlung bei Investmentvermögen		Fachinformation F17-2024 WM-Arbeitskreis Investmentfonds/Direktanlage 05/2024 vom 28.05.2024	
I 22	Wertpapier	Wertlose Titel			BU CC	981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		I Relevant ab Zahlbarkeitsstag 01.01.2025 siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F20-2024	
I 23	Optionschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall			BS	981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		Relevant ab Zahlbarkeitsstag 01.01.2025 Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,ab,2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 Fachinformation F20-2022 Fachinformation F50-2024	
I 24	Anleihen	Forderungsausfall bzw. -verzicht während der Laufzeit			09	981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen		I Relevant ab Zahlbarkeitsstag 01.01.2025 Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,ab,2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 Fachinformation F20-2022 Fachinformation F50-2024	
I 25	Aktie	Ball-In Szenario 1			CC	466 Ball-In Szenario 1		F12-2022 vom 19.09.2022	
I 26	Aktie	Ball-In Szenario 6			CC	471 Ball-In Szenario 6		F12-2024 vom 17.09.2024 F12-2022 vom 17.09.2024 F12-2024 vom 17.09.2024	
J 2	Anleihe	Liquidationszahlungen			AS	351 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG		Abwicklung ermittelter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman"). BMF-Schreiben vom 20.03.2014	
J 3	Anleihe	Liquidationszahlungen mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung			AS	402 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung		BMF-Schreiben vom 20.03.2014 Abwicklung ermittelter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman").	
K 1	Investmentvermögen	Verschmelzung außerhalb der Regelungen der §§ 23 Abs. 1-3 u. 17a InvStG			AF AI	061 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG) 062 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen 064 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG) 065 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen	1) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag-1 (Tremtermin, sofern vorhanden), Ex-Tag oder Ex-Tag +1 2) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der alten Anteile am Ex-Tag-1 (Tremtermin)		Vollständige Lieferung der Kurse (jedoch nicht bei freiwilligen Maßnahmen), keine Teillieferungen, um Stormierungen zu vermeiden. Wird neben neuen Fondstücken auch eine Barzahlung angewendet, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Die Schlüssel werden auch für freiwillige Umtauschmaßnahmen von Investmentvermögen verwendet. In diesen Fällen erfolgt keine Kurslieferung aufgrund der individuellen Depotneubuchungen.
K 8	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien			AF AI AS BZ AR FM DI 03 05	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuaufschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Werden zusätzliche Barzahlungen angewendet, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Umschuldungsmaßnahmen nach Rz. 66a werden gemäß Zeile M2 abgewickelt.	
K 10	Aktie	Tausch Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft			AF 09 09 AR AC RZ	405 Änderung Rechtsform; Tausch Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft	Keine Kurslieferung	Die spätere Veräußerung der Anteile an einer Personengesellschaft unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern diese nicht unter Rz. 2 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 fallen. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.	
K 11	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien mit zusätzlicher Barkomponente			AF AS RZ 09 AR	408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuaufschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angewendet, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG.	

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KD005	KD087	KV085	UD008A	UD0087	UV085	Anmerkungen
K 12	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart					AF AI AS BZ AR 01 02 03	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	
K 13	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart mit zusätzlicher Barkomponente					AF AI AS BZ AR 01 02 03	408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kursliefierung	Werden zusätzliche Barzahlungen angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG)
K 14	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AO AW BQ BR BX	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Bausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbrüte als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingebenen Wertpapiere anzusehen. Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige F1)
K 15	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AO AW BQ BR BX	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Bausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbrüte als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingebenen Wertpapiere anzusehen. Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige F1)
K 16	Fonds / Fonds im Zweifel	Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart					AA AF BZ 09	256 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung 257 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Bausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten (Schlüssel 257) gezahlt werden, so sind diese Barbrüte als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingebenen Wertpapiere anzusehen. FI05-2023 vom 22.02.2023
K 17	Anleihe	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsgattung					AS	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Protokoll Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 25.05.2025
K 18	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär					01 AF AI AK AL BZ	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartigen Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 374 „Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfenberichtigung)“ und Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG, sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (F1 28-2023)
K 19	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär					01 AI AK AL	376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Sollte die Barzahlung 10% des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, werden derartigen Maßnahmen nicht mit dem Schlüssel 374 „Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfenberichtigung)“ und Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG, sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“, sondern mit dem Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“ im Feld/Variable UD087 klassifiziert. (F1 28-2023)
L 4	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					BQ BR	300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten 340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kursliefierung	Ein ggf. genutzter Bausgleich stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. Es handelt sich nicht um einen Bausgleich für die Abfindung der Bruchteile, sondern um einen bereits in den Emissionsbedingungen festgelegten Bausgleich.
L 5	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Bausgleich von Bruchteilen, die sich aus der Rückzahlung in Aktien ergeben Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AW BT BQ BR	383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG, Bausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kursliefierung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
L 6	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AW BT BQ BR	340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kursliefierung	Der Rückzahlungsbetrag mindert den Betrag der ursprünglichen Aufwendungen, die den erhaltenen Stückten zugewiesen werden. Der Bausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.
L 8	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					BQ BR	383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG, Bausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kursliefierung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
L 9	Anleihe	Ball-in Szenario 3	69	468 Ball-in Szenario 3			FG	468 Ball-in Szenario 3		F127-2022 vom 19.09.2022 F121-2024 vom 17.09.2024
L 10	Anleihe	Ball-in Szenario 5	69	470 Ball-in Szenario 5			FG	470 Ball-in Szenario 5		F127-2022 vom 19.09.2022 F121-2024 vom 17.09.2024
M 1	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung vor 01.01.2010 bzw. Kauf vor 14.3.2007)	Andienung					BQ BR	300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten 340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG 383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsberechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG, Bausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kursliefierung	Ob der Bausgleich eine Kapitalertragsfähigkeit aufweist - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf vor 15.03.2007 - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf nach 15.03.2007 - Andienung nach 31.12.2009 und Kauf vor 15.03.2007
M 2	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren					AF AI AS BZ FM 01	054 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung gem. Rz 66a des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangswise Täuschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert.
M 3	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren mit zusätzlicher Barkomponente					AF AI AS BZ FM 01	407 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Anschaffung gem. Rz 66a des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer mit zusätzlicher Barkomponente	Keine Kursliefierung / Kursliefierung	Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen auf den Börsenkurs der hinzugehenden Wertpapiere abgestellt werden. Wird nach einer Täuschung auch eine Barzahlung angedient, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG. Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangswise Täuschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert.
N 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischen Recht - Ausübung der Bezugsrechte								Im Regelfall keine Lieferung durch WM
N 2	Aktie	Bonds de Souscription Ausübung								Anschaffungskosten bei Bezugsgerechten können aus der nachträglichen Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhängen sein Im Regelfall keine Lieferung durch WM
N 3	Stock-Options	Ausübung der Option								Anschaffungskosten bei Bezugsgerechten können aus der nachträglichen Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhängen sein Im Regelfall keine Lieferung durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber
N 4	Optionschein	Ausübung des Optionscheins gegen Stücke								Meldung durch WM nur dann, wenn Wandlung durch den Emittenten initiiert wurde
O 1	Aktie	Ausgabe von Belegrechtsaktien (ohne Bezugsrecht)	22							Im Regelfall keine Lieferung durch WM
O 2	Aktie	Bezugsangebot (ohne Bezugsrecht)	75 80 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						
O 3	Wertpapier	Vorzugs- bzw. Vorrechtezeichnung (ohne Bezugsrechte)	20 30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						
O 4	Wertpapier	Zeichnungsangebot (ohne Bezugsrechte)	30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						
Q 1	Aktie	Spin-off (Übertragung von Anteilen kleiner 100%, die bereits im Besitz der Gesellschaft sind) Einschub von Neuer Anteile, wenn kein Barwert vom Emittenten geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch das Kf nicht möglich ist	84	253 Gewöhnlicher Spin-off, steuerrelevant						
R 1	Aktie	Kapitalerabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre nicht aus dem Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG (Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto)					BP BJ BK 04 n4 AV CF CH CI CK DL CP CQ CR CS CT CU CV CW	211 Kapitalerabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1	Keine Kursliefierung	Wenn eine Bestätigung durch das BZST oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
S 1	Aktie	Gattungswechsel						222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 2	Aktie	Gleichstellungen								„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 3	Aktie	Interim Stücke (Zwischengattungen)	90	980 Zuteilung Interim Stücke						Aktionärsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn ganze Aktien vorliegen, daher können Interimstücke, die Teilrechte repräsentieren, nicht den vollen Wert einer Aktie haben, sondern nur den Bruchteil, der einem Teilrecht entspricht
S 4	Aktie	Redenominierung						222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 5	Aktie	Reklassifizierung								„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 6	Aktie	Sitzverlegung der Gesellschaft						222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 7	Aktie	Teil- bzw. Volleinzahlung						330 Teil-/Volleinzahlung		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.

Nr.		Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KV085	UD008A	UD0087	UV085	Anmerkungen
S 8	Wertpapier	ISIN-Wechsel	KD005 KD087		AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. Noch in Prüfung in Bezug auf die Fortschreibung oder Auflösung steuerlicher Ertragsnids.
S 9	Wertpapier	Änderung der Notierungseinheit			AH	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 10	Wertpapier	Umtausch in Buchstücke			CB	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 11	Wertpapier	Namensänderung			05	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 12	Wertpapier	Nennwertumstellung			04 09 BF	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 13	Wertpapier	Umtausch von / in Global Bearer Certificates (GBCs)			CM	222 Steuerneutraler Titeltausch		Schlüssel „Sonstige“ (UD008A = 09) wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
S 14	Wertpapier	Umtausch wegen ISIN-Änderung			AH CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. „Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 15	Wertpapier	Urkundenumtausch			AQ	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 16	Wertpapier	Wechsel des Verwahrortes der Globalurkunde			799	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 17	Wertpapier	Börsenerneuerung durch Umtausch der Stücke			AT	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 18	Wertpapier	Einstellung der Zertifizierung			BV	222 Steuerneutraler Titeltausch		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 19	Wertpapier	Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (technische Buchung, z.B. ISIN-Wechsel)			AG, AQ, AR, AS	401 Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (Technische Buchung)		„Technische“ Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 20	Fonds	Umtausch zur Fonds-Abspaltung liquider Assets (Side-Pockets)			FO	222 Steuerneutraler Titeltausch		Umtausch zur Fonds-Abspaltung liquider Assets (Side-Pockets) - Siehe FI09-2023 v. 09.05.2023 Zweiter Datensatz D13 erforderlich.
T 1	Aktie	Teilliquidation / Kapitalherabsetzung			BB AM AN BE BW	211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		Wenn eine Bestätigung durch das BZT oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbarer Konto stammt
U 2	Aktie	Kapitalherabsetzung ohne Auskunft an die Aktionäre			BP BJ BK 04	222 Steuerneutraler Titeltausch		Kapitalherabsetzung ohne Auskunft an die Aktionäre: F29-2015 vom 13.07.2015
U 3	Anleihe	Ball-in Szenario 4			FG	469 Ball-in Szenario 4		F07-2022 vom 19.09.2022 F12-2024 vom 17.09.2024
V 5	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §52 Absatz 2 InvStG - Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds			EX	421 Veräußerung gemäß §52 InvStG		WM wird mit Kenntnahme des Wechsels des Besteuerungsrégimes analog der Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG einen Umtausch bereitstellen und hinsichtlich des Anschaffungstages auf die Regelung gemäß §56 Abs. 2 Satz1 InvStG abstellen.
W 2	Aktie	Tausch Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft			AF 09	406 Änderung Rechtsform: Tausch Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft		Keine Kurslieferung Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug.
X 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Absatz 2 InvStG - Übergangsvorschriften von altem zu neuem InvStG			EY FA	420 Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG		Kurslieferung Bei der tatsächlichen Veräußerung unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung dem Steuerabzug nach §43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 EStG Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation E39-2017
X 2	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §22 InvStG - Änderung des anwendbaren Teillfreistellungssatzes			EV	422 Veräußerung gemäß §22 InvStG		Kurslieferung Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F39-2018
X 3	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG, die ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen			EY	424 Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen		Kurslieferung Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 4	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Wechsel der Teillfreistellung			AF	384 Steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teillfreistellung gemäß §20 InvStG		Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag Weichen die anzuwendenden Teillfreistellungsätze des übertragenen von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirkungsweise der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberüht. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teillfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F02-2019
Y 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §19 Absatz 2 InvStG - Fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG			EW	423 Veräußerung gemäß §19 Abs. 2 InvStG		Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F05-2023 Kein ISIN-Nachweis
Z 2	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung (inkl. Spitzenausgleich in bar) mit Wechsel der Teillfreistellung gem. §20 InvStG			AF	385 Steuerneutrale Verschmelzung, inkl. Spitzenausgleich in bar, mit Wechsel der Teillfreistellung gem. §20 InvStG		Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag Weichen die anzuwendenden Teillfreistellungsätze des übertragenen von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirkungsweise der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberüht. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teillfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F02-2019 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F39-2018
AA 1	Wertpapier	Wertlose Titel			BU CC	980 Wertlose Titel		Relevant bis Zahlbarkeitsstag 31.12.2024! siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F29-2024
AA 2	Optionschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall			BS	980 Wertlose Titel		Relevant bis Zahlbarkeitsstag 31.12.2024! Fachinformation F32-2019 Fachinformation F23,ab 2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F22-2022
AA 3	Anleihen	Forderungsausfall bzw. -verzicht während der Laufzeit			9	980 Wertlose Titel		Relevant bis Zahlbarkeitsstag 31.12.2024! Fachinformation F32-2016 Fachinformation F26-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 v. 14.08.2023 Fachinformation F22-2022 Fachinformation F22-2024
AB 1	Aktien	Anteile werden aus der Girosmmelverwahrung bei Lagerstellen genommen - deutsche Gesellschaft			CB DC FD	464 (Technische) Ausbuchung, steuerliche Klärung im Wege der Veranlagung		Fachinformation F12-2024 Protokoll Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 23.04.2024

